

4. Juli 2018

## **Beschlussauszug**

### **öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Kinder- und Jugendausschusses vom 03.07.2018**

An FB 01, z. Hd. Herrn Berg  
.....

#### **7 Änderung der Richtlinien der Stadt Aachen über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen**

Herr Deloie dankt der Verwaltung für die gute Vorlage und die gute Arbeit im Bereich der Kindertagespflege, welche ein wichtiger Bestandteil der U3-Kinderbetreuung in der Stadt Aachen sei und dieser mit den geänderten Richtlinien weiter gestärkt und ausgebaut werden könne. Grundsätzlich schließe sich die Große Koalition dem Beschlussvorschlag der Verwaltung an, allerdings beantragt er bei Punkt 2.3 der Vorlage die Erhöhung des Anerkennungsbetrages für die Förderleistung um 50 Cent auf 3,50 Euro, anstelle der vorgeschlagenen Erhöhung von 30 Cent auf 3,30 Euro. Die Erhöhung um 50 Cent könne seiner Ansicht nach einen zusätzlichen Anreiz für Tagespflegepersonen schaffen, die 300 Stunden QHB Qualifizierung abzuschließen und somit die Qualität der Kindertagespflege insgesamt zu stärken.

Frau Scheidt dankt ebenfalls der Verwaltung für die Vorlage. Es handele sich hierbei um ein klug ausgerichtetes und wertvolles Gesamtpaket mit vielen Verbesserungen, von dem viele Tagespflegepersonen künftig profitieren könnten. Sie schließt sich daher dem Vorschlag der Großen Koalition auf Erhöhung des Anerkennungsbetrages auf 3,50 Euro an. Ihrer Meinung nach sei es wichtig, weitere Tagespflegepersonen für die QHB Qualifizierung zu gewinnen. Die Stadt Aachen unternehme viel, um die Kindertagespflege als etabliertes und wichtiges Instrument der Kinderbetreuung zu stärken. Sie empfinde es zudem als positiv, dass die Verwaltung die Kritiken der Tagespflegepersonen und Eltern ernst genommen habe und mit den angepassten Richtlinien hierauf eingehe und beispielsweise mit Übergangslösungen, Startgeldern oder auch Mietzuschüsse für Großtagespflegestellen anbiete.

Herr Tillmanns schließt sich Herrn Deloie und Frau Scheidt an und betont die Wichtigkeit, dass im Rahmen der heutigen Sitzung nun eine Entscheidung getroffen werden könne. Zum einen werde die Kindertagespflege in der Stadt Aachen als ein wichtiger und dringend benötigter Baustein in der Kinderbetreuung ernst genommen und zum anderen sei hierfür notwendig, die Qualifikation und Qualität zu fördern. Die Erhöhung des Anerkennungsbetrages sei ein wichtiges Signal in Richtung der Tagespflegepersonen. Sie belaste den städtischen Haushalt zwar mehr, dafür seien die finanziellen Mittel seiner Ansicht nach gut angelegt. Jedoch regt er an, die Entwicklung in den nächsten Jahren – auch im Hinblick auf die haushalterischen Auswirkungen – zu verfolgen. Darüber hinaus lobt er, dass sich die Politik von den anhängigen Klageverfahren nicht habe treiben lassen, sondern aus eigener Anschauung und Bewertung heraus auf diese deutlich verbesserten Richtlinien zugehe.

Frau van der Meulen schließt sich ihren Vorrednern ebenfalls an. Sie erkundigt sich danach, ob in den veränderten Richtlinien auch eine Regelung enthalten sei, künftig Fehlzeiten finanziell abzugelten. Zusätzlich zu dem erhöhten Anerkennungsbetrag könne hiermit die Qualität nochmals gefördert werden.

Herr Krott erläutert, dass es hierzu weder einen Vorschlag der Verwaltung in der Vorlage noch einen Antrag der Fraktionen gebe.

Es wird daher über den geänderten Beschlussvorschlag abgestimmt.

#### **Geänderter Beschluss:**

Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und beschließt:

1. die Aufhebung des Beschlusses „Übergangslösungen U3-Ausbau – Punkt 3.2. Ausbau von Großtagespflegestellen“ des KJA vom 11.09.2012.
2. Darüber hinaus empfiehlt der Kinder- und Jugendausschuss dem Rat der Stadt Aachen,
  - a. die von der Verwaltung vorgelegten Richtlinien über die Gewährung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII mit Wirkung zum 01.08.2018: **abweichend zu Punkt 2.3 der Vorlage soll der Anerkennungsbetrag für die Förderleistung für die Tagespflegepersonen mit der höheren Qualifizierung von 3,00 Euro auf 3,50 Euro erhöht werden,**
  - b. abweichend zur Richtlinienänderung (Ziff. 2.2.2.1) zum 01.08.2018 eine Übergangslösung für die Großtagespflegestellen in der Annastraße und in der Stromgasse bis zum 31.07.2021zu beschließen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:           Ablehnung:           Enthaltung:  
einstimmig.

TOP 0 13



## Planverwirklichungs- und Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik -

zwischen der

### Stadt Aachen

- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marcel Philipp  
und Herrn Stadtbaurat Werner Wingenfeld -  
52058 Aachen

nachfolgend - Stadt -

und der

### Universitätsklinikum Aachen AöR

- vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden  
Herrn Prof. Dr. med. Thomas H. Ittel  
und den Kaufmännischen Direktor  
Herrn Dipl.-Kfm. Peter Asché-  
Pauwelsstraße 30  
52074 Aachen

nachfolgend - Vorhaben-/Erschließungsträgerin -

über die Ausarbeitung und Verwirklichung der städtebaulichen Planungen zum Bebauungsplan Nr. 971 -  
Parkhaus Uniklinik - sowie die Herstellung der Erschließungsanlagen in diesem Plangebiet.

### Präambel

Die Vorhaben-/Erschließungsträgerin hat im Interesse der Bebauung und Erschließung der Grundstücke in Aachen, Gemarkung Laurensberg, Flur 25, Flurstücke 336, 388 (teilweise) und 518 mit einer Größe von ca. 11.000 m<sup>2</sup> am 25./29.04.2016 eine Plankostenvereinbarung mit der Stadt getroffen und beantragt, für das geplante Bauvorhaben das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes einzuleiten. Die Stadt hat den Planentwurf geprüft und festgestellt, dass dieser mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Die Stadt hat das Bebauungsplanverfahren Nr. 971 eingeleitet.

Das Plangebiet liegt im Bezirk Laurensberg der Stadt Aachen. Es liegt südlich zwischen der Kullenhofstraße und dem Pariser Ring. Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 336 (Eigentümer: Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch: Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, nachfolgend: Land NRW), 388 teilweise (Eigentümer: Studierendenwerk Aachen AöR, nachfolgend Studierendenwerk), 492 teilweise (Eigentümer: Stadt), 517 (Eigentümer: Stadt), 518 (Eigentümer: Land NRW) und 519 teilweise (Eigentümer: Stadt), 520 teilweise (Eigentümer: Land NRW) (Flur 25, Gemarkung Laurensberg, Stadt Aachen) und ist insgesamt ca. 1,32 ha groß.

Die Grundstücksflächen, die im Eigentum des Landes NRW stehen, gehören zu den sog. betriebsnotwendigen Grundstücken (§ 1 Abs. 2 Universitätsklinikums-Verordnung) der Vorhaben-/Erschließungsträgerin, über die diese verfügen kann. Darüber hinaus hat das Land NRW mit Schreiben vom 19.06.2018 die Absicht zur Veräußerung der Flurstücke 518 und 336 an die Vorhaben-/Erschließungsträgerin erklärt. Für die Grundstücksflächen des Studierendenwerkes wird die Vorhaben-/Erschließungsträgerin einen Erbbaurechtsvertrag über einen Zeitraum von 60 Jahren abschließen.

Durch die geplante Erweiterung der Uniklinik Aachen (UKA) entfallen zukünftig die Parkflächen P1 und P2 zwischen Kullenhofstraße und Pauwelsstraße. Zum Ausgleich der entfallenden Parkflächen und zur Deckung des künftigen Bedarfs an Stellplätzen soll im Plangebiet ein Parkhaus mit acht Geschossen (9 Parkebenen) errichtet werden.

Die Anbindung des geplanten Parkhauses an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die südliche Zu- und Ausfahrt des Kreisverkehrs auf der Kullenhofstraße. Die unmittelbare Erschließung des Parkhauses erfolgt über eine Abzweigung in Richtung Osten direkt nach der Zu- und Abfahrt aus dem Kreisverkehr. Der PKW-Verkehr wird auf der Ostseite um das Parkhaus herumgeführt.

Im Parkhaus werden zukünftig ca. 1.350 Stellplätze für Mitarbeiter, Patienten und Besucher der Uniklinik angeboten. Dazu zählen auch Ersatzstellplätze für das Studierendenwerk innerhalb des Parkhauses. Mit der Realisierung des Parkhauses werden die Stellplätze des Studierendenwerkes überplant.

Mit der Flächenneuordnung im Plangebiet ist ein Zuwachs an befestigten Flächen von lediglich 11 v. H. verbunden. Da durch die Regionetz GmbH im Laufe des Jahres 2018 eine Ertüchtigung des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Klinikum an der Pauwelsstraße durchgeführt wird, so dass Ende 2018 ein ausreichender Hochwasserschutz sichergestellt ist, sind weitergehende Maßnahmen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes innerhalb des Plangebietes nicht erforderlich.

Dies vorausschickend schließen die Vertragspartner zur Sicherung der Verwirklichung des aufzustellenden Bebauungsplanes nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) folgenden öffentlich-rechtlichen Planverwirklichungs- und Erschließungsvertrag:

## Inhaltsübersicht

§ 1	Bestandteile des Vertrages .....	3
§ 2	Gegenstand des Vertrages .....	4
TEIL A – PLANVERWIRKLICHUNG .....		4
§ 3	Bauvorhaben .....	4
§ 4	Umweltbelange/ Ausgleich .....	5
§ 5	Steuerung der Zielverkehre zum Parkhaus und den Parkplätzen .....	8
§ 6	Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge .....	8
§ 7	Hubschraubersonderlandeplatz .....	9
§ 8	Grunddienstbarkeiten .....	9
TEIL B – ÖFFENTLICHE ERSCHLIEßUNG .....		9
§ 9	Übertragung der Erschließung .....	9
§ 10	Art, Umfang, Herstellung der Erschließungsanlagen .....	10
§ 11	Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung der Erschließungsanlagen .....	10
§ 12	Baubeginnanzeige .....	10

§ 13	Baudurchführung.....	10
§ 14	Haftung und Verkehrssicherung.....	11
§ 15	Fristen/Fertigstellung der Anlagen.....	11
§ 16	Abnahme und Mängelansprüche.....	11
§ 17	Übernahme der öffentlichen Verkehrsfläche.....	12
TEIL C – SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....		13
§ 18	Sicherheitsleistung.....	13
§ 19	Kostentragung.....	14
§ 20	Haftungsausschluss der Stadt.....	14
§ 21	Abtretung von Forderungen.....	14
§ 22	Rechtsnachfolge.....	14
§ 23	Kündigungsrecht.....	15
§ 24	Salvatorische Klausel.....	15
§ 25	Wirksamwerden.....	15

## § 1 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (**Anlage 1**),
- b) Bebauungsplan Nr. 971 einschließlich der schriftlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - (**Anlagen 2a-d**),
- c) Städtebauliches Konzept Neubau Parkhaus B 204, Genehmigungsplanung, Plan-Nr. 504.00\_LA\_SBK, Projekt-Nr. 2016030 vom 11.04.2018 der 3PLUS FREIRAUMPLANER Kloeters + Kastner PartGmbH, Aachen (**Anlage 3**),
- d) Freiflächengestaltungsplan Neubau Parkhaus B 204, Genehmigungsplanung, Plan-Nr. 504.00\_LA\_FFGP, Projekt-Nr. 2016030 vom 11.04.2018 der 3PLUS FREIRAUMPLANER Kloeters + Kastner PartGmbH 7 (**Anlage 4**),
- e) E/A Bilanzierung, Konfliktplan/Baumfällungen, Projekt B-Plan 971 Parkhaus Uniklinik, Plan-Nr. GOP-03f, Projektnummer 2016058 vom 12.10.2017, FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH, Düsseldorf (**Anlage 5**),
- f) Ausführungsplanung Straßenbau, Projekt-Nr.2016072, Lageplan Blatt 3, Plan-Nr. 302 A 01a-3a , Regelaufbau Gehweg, Plan-Nr. 301 A 10-1a, Regelaufbau Radweg, Plan-Nr. 301 A 10-2 und Regelaufbau Fahrbahn, Plan-Nr. 301 A 10-1a jeweils vom 23.10.2017 der BKI Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH, Aachen, Gestaltung Oberflächenbefestigung; Markierungs- und Beschilderungsplan (**Anlage 6a-d**),
- g) Lageplan Entwässerung, Ausführungsplanung, Projekt-Nr.2016072, Plan-Nr. 5T-EW-LP-001-01 vom 21.07.2017 der Kempen Krause Ingenieure GmbH, Aachen (**Anlage 7**),
- h) Vertrag zwischen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, Bonn und der Uniklinik RWTH Aachen über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Geltungsbereich diverser Bebauungspläne der Stadt Aachen durch Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stiftung vom 03./04.07.2018 (**Anlage 8**),
- i) Verkehrsgutachten für den Bebauungsplan 971 zur Errichtung eines Parkhauses an der Universitätsklinik Aachen, BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH, Stand: September 2017, (**Anlage 9**)

- j) Prognose zum Schallimmissionsschutz „Neubau Parkhaus, Kullenhofstraße - Ecke Pariser Ring“, BFT Cognos GmbH, Stand: 04.07.2017 (**Anlage 10**),
- k) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag / Grünordnungsplan (LFB/GOP) und Freiflächengestaltungsplan zum Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik -, Stadt Aachen, Stadtbezirk Laurensberg, FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH, Stand: 12.10.2017 (**Anlage 11**),
- l) Stellungnahme bezüglich der NO<sub>2</sub> Kurzzeitemissionen, die bei Vollbelegung der geplanten Garage des Klinikums Aachen entstehen, TÜV Rheinland Energy GmbH vom 25.10.2017 (**Anlage 12**),
- m) Geotechnischer Bericht über Baugrund und Gründung „Neubau eines Parkhauses an der Kullenhofstraße Ecke Pariser Ring in Aachen“, Kramm Ingenieure GmbH & Co. KG, Stand: 17.10.2016 (**Anlage 13**),
- n) Stadtklimatologisches Kurzgutachten „B-Plan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik, B-Plan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg, B-Plan Nr. 1000 - Erweiterung Uniklinik: Modellrechnungen mit dem Kaltluftabflussmodell KLAM\_21, Geographie RWTH Aachen University, Lehrstuhl- und Forschungsgebiet Physische Geographie und Klimatologie, Stand: März 2017 (**Anlage 14**),
- o) Fachbeitrag Artenschutzprüfung für den B-Plan 971 „Parkhaus Uniklinik“ und den B-Plan 1000 „Erweiterung Uniklinik“, pro terra Büro für Vegetationskunde, Tief und Landschaftsökologie, Februar 2017 (**Anlage 15**),
- p) Konzeptskizze zur Steuerung der Zielverkehre zu dem Parkhaus und den Parkplätzen am UKA in den Verkehrsspitzenzeiten des BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH von April 2018 (**Anlage 16**).

## § 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist
  - a) die Erstellung der städtebaulichen Planung des Bebauungsplanes Nr. 971,
  - b) die Erstellung der ggf. erforderlichen weiteren Gutachten,
  - c) die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen,
  - d) die Sicherung weiterer mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele,
  - e) die Stellung von Sicherheiten,
  - f) die Regelung von Vertragsstrafen,
  - g) die Regelung der Kostentragung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 971 besteht seitens der Vorhaben-/Erschließungsträgerin nicht und kann auch nicht durch diesen Vertrag begründet werden.

## TEIL A – PLANVERWIRKLICHUNG

### § 3 Bauvorhaben

Gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 971 sowie der Gestaltungssatzung (**Anlagen 2a-d**) ist die Errichtung eines Parkhauses mit ca. 1.350 Stellplätzen geplant. Der Bau des Parkhauses ist Voraussetzung für die Baumaßnahmen zur Erweiterung der Uniklinik.

Das geplante Parkhaus soll auf dem bisherigen Stellplatz des Studierendenwerkes entstehen und dabei auf acht Geschossen (9 Parkebenen) ca. 1.350 Stellplätze für Beschäftigte, Besucher und Patienten umfassen.

Die Erschließung des Parkhauses verläuft über die Kullenhofstraße. Der PKW-Verkehr wird um den Baukörper herumgeleitet und erschließt das Parkhaus an der Ostseite. Die Erschließung erfolgt über die Ostseite, um den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (Schall, Lufthygiene) der umliegenden Wohnbebauung Rechnung zu tragen.

Der Zugang für Fußgänger befindet sich an der nordwestlichen Seite des geplanten Parkhauses und erfolgt über die Parzellen 520 und 388. Der Bebauungsplan setzt auf Teilflächen dieser Parzellen Geh- und Fahrrechte zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger fest („GFL 1“ und „GFL 2“). Im Parkhaus sind sowohl Treppenhäuser für die fußläufige Erreichbarkeit als auch Aufzüge zur Sicherstellung des barrierefreien Zugangs des Parkhauses eingeplant.

Die Gestaltung der Hochbauplanung und die technische Ausführung der Fassade wurden über einen Fassadenwettbewerb bestimmt. Der Fassadenwettbewerb wurde insbesondere durchgeführt, um die gestalterische Qualität des Parkhauses sicherzustellen, aber auch, um einen ausreichenden Lärmschutz für die benachbarte Wohnbebauung zu gewährleisten. Zum Sicht- und Schallschutz für die benachbarte Wohnbebauung ragt die Fassade auch im obersten Geschoss ca. 2,0 m über das Parkdeck hinaus. Die gestalterischen Vorgaben und die Ergebnisse des Fassadenwettbewerbs werden über die Gestaltungssatzung (**Anlage 2d**) gesichert.

#### § 4 Umweltbelange/ Ausgleich

##### (1) Schutzgut Pflanzen

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Umsetzung der Vorgaben des Freiflächengestaltungsplanes vom 11.04.2018 (**Anlage 4**) in enger Abstimmung mit der Stadt – Fachbereich Umwelt – nach folgenden Maßgaben:

- a) Die im Freiflächengestaltungsplan (**Anlage 4**) dargestellten Pflanzungen/Ansaaten sind entsprechend der festgesetzten Standorte sowie der aufgeführten Pflanz-/Saatqualitäten anzupflanzen/einzusäen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- b) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, bei der Neupflanzung und Pflege von Pflanzungen und Ansaaten die FLL-Gütevorschriften (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) „Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2015“ und „Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2010“ einzuhalten. Die Qualität der zur Pflanzung vorgesehenen Gehölze muss den Gütebestimmungen des BdB (Bund Deutscher Baumschulen) entsprechen.
- c) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Pflanz- und Pflegearbeiten auf ihre Kosten fach- und sachgerecht nach DIN Normen, 18915-18919 (Gärtnerische Arbeiten mit Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) ausführen zu lassen. Die Herstellung der Pflanzungen ist der Stadt – Fachbereich Umwelt – unter [uvp@mail.aachen.de](mailto:uvp@mail.aachen.de) spätestens vierzehn Tage vor der Pflanzung anzuzeigen und ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Der Ablauf der 3-jährigen Anwuchspflege für die Bäume nach lit. a) und b) ist ebenfalls der Stadt – Fachbereich Umwelt – unter [uvp@mail.aachen.de](mailto:uvp@mail.aachen.de) spätestens vierzehn Tage vor Fristablauf anzuzeigen und ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- d) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. Während der Bauphase sind entsprechende fachgerechte Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Aufschüttungen und Abgrabungen im Kronentraufbereich sind unzulässig. Die Bäume sind während der Bauphase durch einen 1,80 m hohen Zaun, welcher im Abstand von 1,50 m zu allen Seiten von der Kronentraufe aufzustellen ist, zu schützen. Abweichende Schutzmaßnahmen sind mit der Stadt - Fachbereich Umwelt - abzustimmen. Die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP4) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Baumpflege (ZTV Baumpflege) sind zu beachten. Die Bäume sind insbesondere vor mechanischen Beschädigungen durch Baufahrzeuge, Bodenverdichtungen, Materiallagerungen usw. zu schützen.

- e) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Pflanzungen nach lit. a) spätestens in der auf die Schlussabnahme des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.
- f) Müssen im Umfeld des Plangebietes vorbereitend Schneidemaßnahmen an Bäumen durchgeführt werden, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, diese
  - bei Bäumen, die unter die Baumschutzsatzung fallen, mit der Stadt – Fachbereich Umwelt, Herrn Drautmann ([Juergen.Drautmann@mail.aachen.de](mailto:Juergen.Drautmann@mail.aachen.de)) und
  - bei sonstigen Bäumen/Gehölzen mit dem Aachener Stadtbetrieb E 18/410, Frau Arnold ([Susanne.Arnold@mail.aachen.de](mailto:Susanne.Arnold@mail.aachen.de)) abzustimmen.
- g) Die vertraglichen Regelungen ersetzen nicht die erforderliche Genehmigung nach der Baumschutzsatzung. Diese bleibt unberührt.

## (2) Schutzgut Tier

Zum Schutz des Insektenbestandes sind warmweiße LED-Leuchten mit einer Lichtfarbe von 2.700 Kelvin zu verwenden.

## (3) Schutzgut Wasser

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die private Entwässerung des Plangebietes auf Grundlage der Ausführungsplanung, Projekt-Nr.2016072, Plan-Nr. 5T-EW-LP-001-01 vom 21.07.2017 der Kempen Krause Ingenieure GmbH, Aachen (**Anlage 7**) herzustellen. Ihr ist bekannt, dass es zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Dorbach einer wasserrechtlichen Genehmigung der Stadt – Fachbereich Umwelt, Untere Wasserbehörde – bedarf.

## (4) Schutzgut Mensch

- a) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gemäß § 6 der schriftlichen Festsetzungen alle Fassaden, außer der reinen Ostfassade, geschlossen auszuführen. Das Schalldämmmaß der geschlossenen Fassaden muss mindestens  $R'_{w, res} \geq 20$  dB nach DIN 4109 betragen. Mit Nachweis des ausreichenden Schallschutzes können im Baugenehmigungsverfahren Ausnahmen von dieser Festsetzung zugelassen werden.
- b) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich entsprechend der Konzeptskizze zur Steuerung der Zielverkehre zu dem Parkhaus und den Parkplätzen am UKA in den Verkehrsspitzenzeiten (**Anlage 16**), dafür Sorge zu tragen, dass durch den Einsatz eines geeigneten Verkehrssteuerungssystems in der morgendlichen Spitzenstunde zunächst das Parkhaus befüllt wird und erst im Anschluss die ebenerdigen Stellplätze des Parkplatzes P2 angefahren werden. Hiermit soll der Konflikt zwischen Pkw-Anreiseverkehr und den starken Fußgängerströmen an der Querungsstelle Kullenhofstraße reduziert und ein Rückstau in den Kreisverkehr Kullenhofstraße verhindert werden.

## (5) Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

### a) Bodendenkmäler

Da der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland die Anhaltspunkte für das Vorhandensein potentieller Bodendenkmäler als zu gering und eine Sachverhaltsermittlung zur näheren Bestimmung der archäologischen Situation als unnötig einstuft, wird lediglich auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW hingewiesen (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern): Danach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde unverzüglich der Stadt Aachen als Untere Denkmalbehörde (Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen, Tel.: 0241/432-6164, [denkmalpflege@mail.aachen.de](mailto:denkmalpflege@mail.aachen.de)) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Außenstelle Nideggen, Zehnhofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0) zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten, bis die Weisung der zuständigen Stelle für die Fortsetzung der Arbeiten vorliegt.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht wird mit einem Bußgeld geahndet (§ 41 DSchG NRW).



## b) Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich.

Mit den Bauarbeiten kann aus Sicht der Bauverwaltung als zuständige Ordnungsbehörde für die Kampfmittelbeseitigung begonnen werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Bauverwaltung der Stadt Aachen oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

## c) Kriminalprävention

Zur Kriminalprävention sollten neben stadtplanerischen Maßnahmen auch sicherheitstechnische Maßnahmen an Häusern berücksichtigt werden. Das Kommissariat Vorbeugung (KK 44) bietet kostenfreie Beratungen über kriminalitätsmildernde Maßnahmen an.

(6) Externer Ausgleich

- a) Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt können nur teilweise innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Es verbleibt ein Verlust von 2.346 Wertepunkten, der außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden muss. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 971 und im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschriebenen notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.

Mit Datum vom 15.05.2018 hat die Untere Naturschutzbehörde das Ökokonto „Aachen-Eupener Straße“ anerkannt. Die gesamte Ausgleichsfläche des Ökokontos umfasst mit insgesamt 124.683 m<sup>2</sup> Teilflächen der Grundstücke Aachen, Gemarkung Aachen, Flur 78, Flurstücke 304 und 400). Im Bereich der Ausgleichsfläche werden Maßnahmen nach Anlage 1 (Maßnahmenkennblatt) zur **Anlage 8** dieses Vertrages mit einem Wert von 2.346 Wertepunkten durchgeführt.

- b) Die nach diesem Vertrag durchzuführenden externen Ausgleichsmaßnahmen sind dinglich im Grundbuch in der Weise zu sichern, dass sich die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke, welche in der Anlage 3 (Lageplan) zur **Anlage 8** dieses Vertrages als „Ökokontofläche“ ausgewiesen sind, zur dauerhaften Duldung der Umsetzung und der Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen auf ihrem Grundstück verpflichten. Darüber hinaus ist auch durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit sicherzustellen, dass sowohl die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft als auch Bedienstete der Stadt, von der Stadt beauftragte Personen sowie Bedienstete der deutschen Fachaufsichtsbehörden berechtigt sind, das Grundstück jederzeit zum Zwecke der Besichtigung und Untersuchung zu betreten. Die Vorhabenträgerin hat mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft vereinbart, dass nach Eingang des Kaufpreises gem. § 2 des Maßnahmeübernahmevertrages vom 03./04.07.2018 (**Anlage 8**) eine Bescheinigung über die Kaufpreiszahlung ausgestellt und eine zeitlich unbegrenzte Dienstbarkeit für die Ausgleichsflächen eingetragen wird. Die Bescheinigung über die Kaufpreiszahlung ist der Stadt – Bauverwaltung – vor Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 971 vorzulegen. Die notarielle Beurkundung der Dienstbarkeiten, ihre unwiderrufliche Bewilligung sowie eine Bestätigung des Grundbuchamtes, dass der Antrag auf Eintragung derselben in das Grundbuch eingegangen ist, ist der Stadt – Bauverwaltung – nachzuweisen.
- c) Die dauerhafte Pflege und Unterhaltung der nach diesem Vertrag durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen obliegt – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den in lit. a) genannten Flächen und ungeachtet des Maßnahmeübernahmevertrages – der Vorhabenträgerin bzw.

ihrem Rechtsnachfolger. Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf einen eventuellen Rechtsnachfolger übergehen.

Die Vorhabenträgerin hat mit Maßnahmeübernahmevertrag vom 03./04.07.2018 (**Anlage 8**) die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft mit der Umsetzung des Ausgleichs beauftragt. Diese wird die Maßnahmen durchführen und für die Dauer von 30 Jahren die fachgerechte Pflege und Aufrechterhaltung sowie die Kontrolle und Dokumentation der Kompensationsmaßnahmen sicherstellen.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, der Stadt – Fachbereich Umwelt – unverzüglich die vollständige Zahlung des in § 2 des vorgenannten Maßnahmeübernahmevertrages vereinbarten Finanzierungsbetrages für den Bebauungsplan Nr. 971 nachzuweisen sowie die Stadt – Fachbereich Umwelt – unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Vertragsverhältnis mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft vorzeitig beendet wird.

Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass sie trotz Maßnahmeübernahmevertrag gegenüber der Stadt Schuldnerin des erforderlichen externen Ausgleichs bleibt.

- d) Die der Vorhabenträgerin durch diesen Vertrag auferlegte Verpflichtung zur dauernden Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen gilt zeitlich unbefristet. Die Vorhabenträgerin kann jedoch vorzeitig von dieser Verpflichtung entbunden werden bei
- Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 971 der Stadt oder
  - Wegfall der Ausgleichsbedürftigkeit aus anderen Gründen.

Sofern dies nicht unmittelbar aufgrund geänderter Rechtsvorschriften eintreten sollte, ist für die Feststellung dieser Voraussetzung die Entscheidung der örtlich zuständigen Landschaftsbehörde maßgeblich.

- e) Mit Beendigung der vertraglichen Verpflichtung zur dauerhaften Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen steht es dem Eigentümer des Grundstücks frei, dieses in einen anderen Zustand zu versetzen.

## **§ 5 Steuerung der Zielverkehre zum Parkhaus und den Parkplätzen**

Die Konzeptskizze Verkehrsleitsystem Parkhaus (**Anlage 16**) beschreibt das Monitoring zur Erfassung der Verkehrssituation nach Inbetriebnahme des Parkhauses. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Durchführung des dreistufigen Monitorings entsprechend der Konzeptskizze (nach Inbetriebnahme, nach 3 Monaten, nach einem Jahr). Ebenso beschreibt die Konzeptskizze zwei Varianten der Verkehrssteuerung zur Optimierung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen die beschriebenen Maßnahmen (Steuerung über Zugangsberechtigungen, Steuerung über Parkleitsystem) durchzuführen, falls das Monitoring zeigt, dass entweder der Kreisverkehr oder die Fußgängerquerung Kullenhofstraße nicht ausreichend leistungsfähig sind.

## **§ 6 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge**

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich im Rahmen einer zukünftig angemessenen Versorgung mit Ladeinfrastruktur, bei Inbetriebnahme des Parkhauses mind. 15 Ladepunkte für Elektrofahrzeuge zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ferner sind bei der Errichtung des Parkhauses vorbereitende bauliche Maßnahmen (Verlegung von Leerrohren etc.) für die Errichtung von mind. 40 weiteren Ladepunkten vorzunehmen, die eine kurzfristige Nachrüstung von Ladeinfrastruktur ermöglichen.

Die Errichtung der Ladepunkte ist wie folgt zu realisieren:

- Stellt sich heraus, dass eine tägliche Auslastungszahl von 80% (Belegung: 12 der 15 Ladepunkte gleichzeitig) an mindestens 20 Tagen in einem Zeitraum von 3 Monaten erreicht wird, sind 20 weitere Ladepunkte bereitzustellen (1. Ausbaustufe)
- Stellt sich nach Realisierung der 1. Ausbaustufe heraus, dass eine tägliche Auslastungszahl von 80% (Belegung: 28 der 35 Ladepunkte gleichzeitig) an mindestens 20 Tagen in einem Zeitraum von 3 Monaten erreicht wird, sind 20 weitere Ladepunkte bereitzustellen (2. Ausbaustufe)

In jeder Ausbaustufe sind jeweils 20% Schnellladepunkte vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, der Stadt Aachen, Fachbereich Bauverwaltung, vierteljährliche Nutzungsstatistiken über die Belegung und Auslastung der Ladepunkte vorzulegen. Diese Verpflichtung entfällt nach Realisierung der 2. Ausbaustufe.

- (3) Der Stadt – Bauverwaltung – ist die Durchführung der Maßnahmen durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000,- Euro € zu leisten.

#### **§ 7 Hubschraubersonderlandeplatz**

Auf Grund der unmittelbaren Nähe des Bauvorhabens zum Hubschraubersonderlandeplatz verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, alle Bauhilfsanlagen wie z. B. Kräne unter Angabe der Kranhöhe in Meter sowie Auslegerlänge und der geplanten Standzeit der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung vorzulegen.

#### **§ 8 Grunddienstbarkeiten**

Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass sich die im Bebauungsplan Nr. 971 mit „GFL 1“ und „GFL 2“ gekennzeichneten Flächen auf Grundstücken befinden, welche sich nicht in ihrem Eigentum befinden (Flurstück 388: Studierendenwerk, Flurstück 518: Land NRW). Eine Baugenehmigung für das Parkhaus kann nur erteilt werden, wenn die im Bebauungsplan festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit bzw. der Versorgungsträger durch Eintragung von entsprechenden Grunddienstbarkeiten gesichert sind.

### **TEIL B – ÖFFENTLICHE ERSCHLIEßUNG**

#### **§ 9 Übertragung der Erschließung**

- (1) Die Stadt überträgt nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlage (öffentliche Verkehrsfläche) im Bereich des Bebauungsplans Nr. 971 – Parkhaus Uniklinik – sowie die erforderlichen Anpassungsarbeiten auf die Erschließungsträgerin. Gemäß Gestattungsvertrag vom 20./21.11.2013 ist die Stadt berechtigt, den Kreisverkehr einschl. Nebenanlagen auf der Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Laurensberg, Flur 25, Flurstück 388, die im Eigentum des Studierendenwerkes Aachen steht, auszubauen.
- (2) Maßgebend für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließungsanlagen ist die mit den zuständigen Fachbereichen der Stadt oder anderen Dienststellen und den Versorgungsträgern abgestimmte Planung der Erschließungsanlagen (**Anlage 6a-d**).

### § 10 Art, Umfang, Herstellung der Erschließungsanlagen

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung

- a) den Neuausbau eines Teilbereichs der Kreisverkehrsanlage "Kullenhofstraße" (Gehweg, ca. 20 m<sup>2</sup>),
- b) die erforderlichen Anpassungsarbeiten,
- c) sofern erforderlich, die Durchführung von Beschilderungs- und Markierungsarbeiten

**Kommentar [AJ1]:** Ergänzung Frau  
Schweer (BKI)

### § 11 Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung der Erschließungsanlagen

- (1) Mit der Ausführungsplanung und der Bauleitung hat die Erschließungsträgerin mit Zustimmung der Stadt – Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen – die BKI Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH, Aachen, beauftragt. Eine dem Projekt entsprechende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist durch das beauftragte Ingenieurbüro auf Anforderung durch die Stadt – Bauverwaltung – nachzuweisen.
- (2) Die erforderlichen Vermessungsarbeiten sind einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Maßgabe in Auftrag zu geben, diese mit der Stadt – Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – abzustimmen.
- (3) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW und Zustimmung durch die Stadt – Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen – zu vergeben. Der Zustimmung bedürfen auch die Leistungsverzeichnisse aller Bauleistungen vor deren Ausgabe. Die Vergabe darf nur an für den öffentlichen Straßenbau zertifizierte Tiefbauunternehmen und mit Zustimmung der Stadt erfolgen.

### § 12 Baubeginnanzeige

- (1) Der Baubeginn ist der Stadt – Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Abteilung Straßenbau (strassenbau@mail.aachen.de) – zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen, damit die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter die ordnungsgemäße und vertragskonforme Herstellung der Erschließungsanlagen überwachen kann.
- (2) Wird mit dem Bau ohne vorherige Anzeige nach Absatz 1 begonnen, ist die Stadt – Bauverwaltung – berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € von der Erschließungsträgerin zu erheben. Die Vertragsstrafe wird vier Wochen nach schriftlicher Anforderung durch die Stadt – Bauverwaltung – fällig. Die Erschließungsträgerin unterwirft sich hinsichtlich ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe der sofortigen Vollstreckung im Sinne des § 61 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW).
- (3) Die Stadt behält sich das Recht vor, die Abnahme der Erschließungsanlage nach § 16 sowie deren Übernahme nach § 17 zu verweigern, falls eine Baubegleitung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, teilweise oder gänzlich unmöglich war. Dies gilt für den Fall einer fehlenden Baubeginnanzeige.

### § 13 Baudurchführung

- (1) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die Bauleistungen auf Grundlage der VOB (B und C) ausführen zu lassen.

- (2) Die Erschließungsträgerin hat notwendige behördliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen.
- (3) Die Erschließungsträgerin hat durch Planvereinbarung/Koordinierung mit Versorgungsträgern (Regionetz GmbH) und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Ver- und Entsorgungseinrichtungen für das Vertragsgebiet (z. B. Kabel für Telefon und Antennenanschluss, Telekommunikations-, Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie Leitungen weiterer Nutzungsberechtigter) so rechtzeitig in der künftigen Verkehrsfläche verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Die Verlegung von Kabeln über Freileitungen ist nicht zugelassen. Notwendig werdende Zustimmungen zur Verlegung von Leitungen sind einzuholen und vorzulegen.
- (4) Die ggf. erforderliche Errichtung der Straßenbeleuchtung hat die Erschließungsträgerin im Einvernehmen mit der Stadt – Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Abteilung Straßenbau (strassenbau@mail.aachen.de) – und in Abstimmung mit der Regionetz GmbH, Abteilung BS, Herren Klöforn und Breuer, Tel.: 0241/41368-5242 und 5243, zu veranlassen.
- (5) Die Erschließungsträgerin hat bei begründetem Verdacht auf eine mangelhafte Qualität der für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien auf Verlangen der Stadt von diesen nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt – Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen – vorzulegen. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten angemessenen Frist zu entfernen.

#### § 14 Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Ausbaurbeiten übernimmt die Erschließungsträgerin innerhalb des Vertragsgebietes die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht für die öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 10 dieses Vertrages. Die Eigentumsverhältnisse bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Erschließungsträgerin haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Ausbaumaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

#### § 15 Fristen/Fertigstellung der Anlagen

- (1) Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung Parkhauses funktionsfähig und verkehrssicher benutzbar sein.
- (2) Schäden der Straße, einschließlich der Straßenaufbrüche an Baustellen, sind vor Fertigstellung der Straße fachgerecht durch die Erschließungsträgerin zu beseitigen.
- (3) Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträgerin ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

#### § 16 Abnahme und Mängelansprüche

- (1) Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt – Bauverwaltung – die vertragsgemäße Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche schriftlich an. Teilabnahmen sind möglich. Nach Eingang der Anzeige setzt die Stadt – Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen – einen Abnahmetermin innerhalb der nächsten zwei Wochen fest. Die Leistungen sind von der Stadt – Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen – und der Erschließungsträgerin bzw. einem von ihr Beauftragten gemeinsam abzunehmen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- (2) Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr dafür, dass ihre Leistungen im Zeitpunkt der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, der VOB sowie den zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-STB) und zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster-STB) sowie den FLL-Gütevorschriften (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) „Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2015“ und „Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2010“ und bezüglich der Qualität der zur Pflanzung vorgesehenen Gehölze den Gütebestimmungen des BdB (Bund Deutscher Baumschulen) in den jeweils geltenden Fassungen entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Mängelansprüche der Stadt werden durch sonstige Genehmigungen und Abnahmen der Vertragsleistungen nicht eingeschränkt.
- (3) Die Mängelansprüche richten sich nach den Regeln der VOB sowie den zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-STB) und zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster-STB) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die öffentliche Verkehrsfläche wird auf vier Jahre festgesetzt. Die Verjährungsfristen beginnen mit der Abnahme der jeweiligen Maßnahme durch die Stadt.
- (4) Werden Mängel bei der Abnahme festgestellt, so sind diese innerhalb einer angemessenen Frist, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch die Erschließungsträgerin zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 250,00 € (in Worten: zweihundertfünfzig EURO) erhoben werden. Dies gilt auch, wenn die Erschließungsträgerin bzw. ein von ihr Beauftragter zum Abnahmetermin nicht erscheint.

#### § 17 Übernahme der öffentlichen Verkehrsfläche

- (1) Mit der Abnahme der endgültig fertiggestellten öffentlichen Verkehrsfläche übernimmt die Stadt diese wieder in ihre Straßenbaulast.
- (2) Bis spätestens jeweils sechs Monate nach der Übernahme der Erschließungsanlagen sind die von der Erschließungsträgerin und die durch den von ihr beauftragten Ingenieur gefertigten und beschafften Unterlagen über die nach diesem Vertrag hergestellten Erschließungsanlagen der Stadt - Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Abteilung Straßenplanung und -bau, Abteilung Straßenbau (strassenbau@mail.aachen.de), kostenfrei auszuhändigen.
- (3) Zu den Unterlagen nach Abs. 2 gehören:
  - a) die vom beauftragten Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne (öffentliche Verkehrsfläche und öffentliche Grünfläche),

- b) der Nachweis (Kopie der Grenzniederschrift) über die vollständige Abmarkung der Erschließungsanlage im Rahmen einer Grenzvermessung; die Skizze zur Grenzniederschrift muss sämtliche Grenzzeichen und ggf. die Abweichungen zwischen der ausgebauten Erschließungsanlage und den Eigentumsgrenzen enthalten,
  - c) ein 3D Bestandsplan der ausgebauten Erschließungsanlage in digitaler Form (dwg/dxf-Format mit 3D Zeichenelementen) auf Grundlage der unter b) durchgeführten Grenzvermessung in den amtlichen Systemen ETRS89/UTM und Normalhöhennull; aufzumessen sind alle wesentlichen topografischen Merkmale der Erschließungsanlage nach Lage und Höhe, insbesondere Straßen-, Rad- und Gehwegsbegrenzungen mit Bordsteinober- und -unterkanten, Randsteinen, Straßenmarkierungen, Bäumen (mit Stammumfang und Kronendurchmesser) sowie alle Ein- und Aufbauten, wie z.B. Straßenabläufe, Gas-, Wasserschieber, Laternen, Hydranten, Strom-, Schaltkästen, etc.
- (4) Bei nicht fristgerechtem Einreichen der Unterlagen bei der Stadt verpflichtet sich die Erschließungsträgerin zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von monatlich 150,00 €. Die Vertragsstrafe wird vier Wochen nach schriftlicher Anforderung durch die Stadt – Bauverwaltung – fällig. Die Erschließungsträgerin unterwirft sich hinsichtlich ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe der sofortigen Vollstreckung im Sinne des § 61 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW).
- (5) Die nach Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 vorgelegten Unterlagen und Pläne gehen kostenfrei in das Eigentum der Stadt über. Ein Zurückbehaltungsrecht der Erschließungsträgerin ist ausgeschlossen.

### TEIL C – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### **§ 18 Sicherheitsleistung**

##### **(1) Vertragserfüllungsbürgschaft**

- a) Die Vorhaben-/Erschließungsträgerin leistet zur Sicherung der sich für sie aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen eine Sicherheit in Höhe von insgesamt 4.050 € (in Worten: viertausendfünzig EURO) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer der deutschen Bankenaufsicht unterstellten Bank oder Sparkasse.
- b) Der vorgenannten Bürgschaft liegt folgende Kostenkalkulation zugrunde:
  - aa. Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche ..... 2.550,00 €
  - ab. Ingenieurhonorar ..... 1.000,00 €
  - ac. Vermessung (Verkehrsfläche und Grünfläche)..... 500,00 €
- c) Die Bürgschaft ist unaufgefordert innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden dieses Vertrages bei der Stadt – Bauverwaltung – einzureichen.
- d) Die Bürgschaften nach lit. b) lit. aa. - ac. werden durch die Stadt – Bauverwaltung – nach erfolgter Teilabnahme bzw. Abnahme der Anlagen und der ggf. erforderlichen Mängelbeseitigungen und soweit nachfolgend vereinbart Zug um Zug gegen Vortlage der jeweiligen Mängelansprüchebürgschaft nach Abs. 2 unverzüglich entsprechend reduziert bzw. an die Vorhaben-/Erschließungsträgerin zurückgegeben.
- e) Die Bürgschaft nach lit. b) lit. ac. wird nach Eingang der jeweiligen Vermessungsunterlagen bei der Stadt – Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – entsprechend reduziert oder bei Vorliegen aller Unterlagen unverzüglich zurückgereicht.

- f) Erfüllt die Vorhaben-/Erschließungsträgerin ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder fehlerhaft, so ist die Stadt – Bauverwaltung – berechtigt, der Vorhaben-/Erschließungsträgerin schriftlich eine Frist von drei Monaten zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Vorhaben-/Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die Arbeiten nicht, nicht vollständig oder fehlerhaft oder wird über das Vermögen der Vorhaben-/Erschließungsträgerin das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen oder ist die Vorhaben-/Erschließungsträgerin aus sonstigen Gründen zahlungsunfähig, ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten durch Dritte ausführen zulassen, in bestehende Werkverträge einzutreten und noch offen stehende Forderungen Dritter gegen die Vorhaben-/Erschließungsträgerin aus diesem Vertrag aus dieser Sicherheit zu befriedigen. Darüber hinaus kann die Bürgschaft in Anspruch genommen werden, wenn die Stadt – aus welchen Gründen auch immer – verpflichtet wird, die Arbeiten in der öffentlichen Verkehrsfläche und/ oder öffentlichen Grünanlage selbst durchzuführen oder fertig zu stellen.

#### (2) Mängelansprüchebürgschaft

- a) Als Sicherheit für die ordnungsgemäße Herstellung der vertraglich vereinbarten Anlagen nach Absatz 1 lit. b) lit. aa. hat die Vorhaben-/Erschließungsträgerin nach erfolgter Teilabnahme bzw. Abnahme der Anlagen und der ggf. erforderlichen Mängelbeseitigungen unverzüglich von der/ den ausführenden Firma/en eine unbefristete selbstschuldnerische Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3 % der jeweiligen Auftragssumme, welche der Stadt Aachen – Bauverwaltung – durch die Vorhaben-/Erschließungsträgerin nachzuweisen ist, einer der deutschen Bankenaufsicht unterstellten Bank oder Sparkasse zugunsten der Stadt bei der Stadt – Bauverwaltung – einzureichen.
- b) Nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach VOB und der ggf. erforderlichen Mängelbeseitigungen reicht die Stadt – Bauverwaltung – die Mängelansprüchebürgschaft unverzüglich an die sie stellende Bank oder Sparkasse zurück.

#### **§ 19 Kostentragung**

Die Vorhaben-/Erschließungsträgerin trägt alle Kosten für die nach diesem Vertrag durchzuführenden Maßnahmen.

#### **§ 20 Haftungsausschluss der Stadt**

Eine Haftung der Stadt für Entschädigungen und etwaige sonstige Aufwendungen der Vorhaben-/Erschließungsträgerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 971 getroffen hat, wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

#### **§ 21 Abtretung von Forderungen**

Forderungen der Vorhaben-/Erschließungsträgerin gegen die Stadt aus diesem Vertrag können an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt – Bauverwaltung – abgetreten werden.

#### **§ 22 Rechtsnachfolge**

Die Vorhaben-/Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen an einen/e evtl. Rechtsnachfolger/in in rechtsverbindlicher Form mit Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Die Vorhaben-/Erschließungsträgerin haftet der Gemeinde neben einem/r etwaigen Rechtsnachfolger/in als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.



### § 23 Kündigungsrecht

- (1) Die Parteien sind berechtigt diesen Vertrag zu kündigen, wenn einer der Vertragspartner so schwer gegen die vertraglichen Verpflichtungen verstößt, dass ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
- (2) Die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Kündigungsrechte bleiben unberührt.

### § 24 Salvatorische Klausel

- (1) Vertragsänderungen und/oder Ergänzungen sowie das Abweichen von dieser Formvorschrift bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass mit ihr der beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- (3) Die Vertragspartner sichern sich insoweit gegenseitig eine loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.

### § 25 Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 971 oder mit Erteilung einer Baugenehmigung nach § 33 BauGB.

Aachen, den \_\_\_\_\_

DIE VORHABEN-/ERSCHLIEßUNGSTRÄGERIN

\_\_\_\_\_  
(Prof. Dr. med. Thomas H. Iltel)  
Vorstandsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
(Dipl.-Kfm. Peter Asché)  
Kaufmännischer Direktor

Aachen, den \_\_\_\_\_

STADT AACHEN

\_\_\_\_\_  
(Marcel Philipp)  
Oberbürgermeister

In Vertretung

\_\_\_\_\_  
(Werner Wingenfeld)  
Stadtbaurat

### Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Personal- und Verwaltungsausschusses

vom 05.07.2018:

#### **zu 5.4 Veränderung durch die befristete Einrichtung einer Vollzeitstelle im Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen für die Digitalisierung im Mobilitätssektor Vorlage: FB 11/0299/WP17**

Herr Dr. Kremer erläutert, dass gegenüber dem Sachstand bei Vorlagenerstellung nach abschließender Auswertung nunmehr günstigere finanzielle Auswirkungen vorlägen. Im Haushalt seien nicht nur -wie zunächst angenommen- die Erträge aus den Fördermitteln, sondern auch bereits die Personalaufwendungen für die Stelle eingeplant worden. Somit ergäben sich durch die Einrichtung der Stelle im Jahr 2018 keine Mehraufwendungen und für die Folgejahre wäre allenfalls von einer geringen Verschlechterung auszugehen.

Der Personal- und Verwaltungsausschuss beschließt einstimmig.

#### **Beschluss:**

Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters empfiehlt der Personal- und Verwaltungsausschuss dem Rat der Stadt Aachen die Veränderung des Stellenplans 2018 durch die, zunächst bis 31.12.2020 befristete, Einrichtung einer Vollzeitstelle im Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen für die Digitalisierung im Mobilitätssektor (auszuweisen nach Entgeltgruppe 12 TVöD).